

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2020099/1

Dezernat: <b>OB</b>	aktuelles Gremium <b>Rechnungsprüfungsausschuss</b>	Sitzung am: <b>01.09.2020</b> TOP: <b>2.5</b>
Amt: <b>Amt 10</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2020099/1</b>
	Az.:	erstellt am: <b>11.08.2020</b>

### Betreff

**Bewertungsrichtlinie**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.09.2020: Rechnungsprüfungsausschuss	01.09.2020	laut BV
2	15.09.2020: Hauptausschuss	15.09.2020	laut BV
3	24.09.2020: Stadtrat	24.09.2020	laut BV

### Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		20.08.2020

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die als Anlage beigefügte Bewertungsrichtlinie.

### Gesetzliche Grundlagen:

§ 37 (2) KomHVO und § 53 (7) KomHVO

### **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

§ 37 (2) KomHVO bestimmt, dass konkrete Festlegungen zur Bewertung und zu den Bewertungsverfahren in einer Bewertungsrichtlinie der Stadt zu treffen sind. Diese Regelung gilt erst seit dem 16. Dezember 2015 mit der Veröffentlichung der neuen Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen Anhalt. In der vorherigen Rechtsgrundlage bis Dezember 2015, der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik vom 22. Dezember 2010, war eine solche Regelung nicht enthalten.

Im Bericht des Landesrechnungshofes über Hinweise und Empfehlungen zur Umstellung des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens auf die Doppik vom 15.12.2014 empfiehlt der Landesrechnungshof dem Ministerium für Inneres und Sport rechtlich klarzustellen, dass eine eigene Inventur- und Bewertungsrichtlinie durch die Kommunen zu erstellen sein sollte. Nur auf diesem Weg könnten die Kommunen nach Ansicht des Landesrechnungshofes mit Blick auf die zukünftigen Jahresabschlüsse nach der Eröffnungsbilanz die Grundsätze der Bilanzkontinuität und die Stetigkeit der Bewertung sicherstellen.

Mit der Gesetzesänderung im Dezember 2015 folgte das Ministerium den Empfehlungen des Landesrechnungshofes.

Alle bis dahin durch die Stadtverwaltung erarbeiteten Unterlagen für die Eröffnungsbilanz gründeten sich in Bewertungsfragen auf die Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie – BewertRL – RdErl. des MI vom 9.4.2006 – 32.3-10401/1-3).

Aus diesem Grund wurde auch bisher keine städtische Bewertungsrichtlinie erarbeitet. Die Pflicht dazu entstand erst in dem langen Prozess der Überarbeitung der Unterlagen für die Eröffnungsbilanz. Wäre die Eröffnungsbilanz im Jahr 2012 abgeschlossen gewesen, hätte die Stadt auch erst nach Erstellung der Eröffnungsbilanz die Pflicht gehabt, eine städtische Bewertungsrichtlinie zu erlassen.

Mit der in der Anlage beigefügten Bewertungsrichtlinie soll die Lücke nun geschlossen werden, die sich auf Grund der gesetzlichen Entwicklung ergeben hat. Im Wesentlichen finden sich in der vorgeschlagenen städtischen Bewertungsrichtlinie die Vorgaben aus der außer Kraft gesetzten landesrechtlichen Regelung, ein Vorschlag in Ausfüllung des § 53 (7) KomHVO zu zukünftigen Umgang mit dem beweglichen Vermögen bis 3.000 € ohne Mehrwertsteuer und die Erfahrungen aus dem Erarbeitungsprozess der Eröffnungsbilanz wieder, sowie die im Laufe des langen Erarbeitungsprozesses erarbeiteten Hinweise von Landesbehörden. Des Weiteren betrifft dies auch die Erfahrungen auf der Prüfseite, da die vorgeschlagene Bewertungsrichtlinie umfassend mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt wurde.

Wie in den Hinweisen des Landesrechnungshofes erwähnt, ist die städtische Bewertungsrichtlinie eher ein Instrument für die zukünftigen Jahresabschlüsse, die bei der Stadt erst nach dem Beschluss über die Eröffnungsbilanzwerte erarbeitet werden können. Alle zukünftigen Jahresabschlüsse können so auf einer einheitlichen Basis von Bewertungsregelungen erarbeitet werden.

Die Grundsätze der Bewertung der Eröffnungsbilanzpositionen sind im Anhang zur Bilanz detailliert und umfassend, aus Sicht der Verwaltung nicht unübersichtlich, wie das Rechnungsprüfungsamt einschätzt (Seite 48 erster Absatz des Prüfberichtes), dargestellt. Im Wesentlichen sind aber auch diese Ansätze in die Bewertungsrichtlinie eingeflossen.

Bezüglich der Zuständigkeit für den Beschluss zur Bewertungsrichtlinie gibt es keine rechtliche Regelung. Im Ausschließlichkeitskatalog der Zuständigkeiten des Stadtrates in § 45 KVG LSA findet sich keine einschlägige Regelung. Unabhängig davon soll auch auf Grund einer Empfehlung des Landesrechnungshofes aus dem oben genannten Bericht auf Grund der Bedeutung und der Auswirkungen auf die zukünftige Vermögens- und

Haushaltslage der Stadtrat die Entscheidung über diese Richtlinie treffen.



**BWRL mit Anlage - Sitzungsvorlage - 12.08.2020.pdf**